

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserbeseitigung Weißenfels-Anstalt öffentlichen Rechts (Abwasserbeseitigungsausschlusssatzung)

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels-Anstalt öffentlichen Rechts vom 15.11.2012 (Amtsblatt LVwA-Nr. 12/2012, S. 223), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013 (Weißenfeler Amtsblatt Nr. 12/2013, S. 8), in Verbindung mit den Angaben nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WG LSA im genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept – Teil Schmutzwasser - des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels (ABK) vom 26.06.2007 sowie der genehmigten Fortschreibung des ABK – Teil Schmutzwasser - der Abwasserbeseitigung Weißenfels-Anstalt öffentlichen Rechts vom 23.05.2014, hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR (nachfolgend „Anstalt“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung zur Abwasserbeseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
- c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung;
- d) Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers in öffentlichen Abflussleitungen (Bürgermeisterkanal).

(2) Die Anstalt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a Abs. 1 WG LSA Abwasser aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann (§ 79a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WG LSA),
- b) eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist (§ 79a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WG LSA),
- c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist (§ 79a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WG LSA)

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder

- d) das Abwasser überwiegend gewerbliche oder industrielle Anteile aufweist, es in einem Gebiet über eine technisch selbständige Einrichtung zur Abwasserbeseitigung beseitigt wird und die Übernahme des Abwassers in gemeindliche Abwasseranlagen nicht erforderlich ist (§ 79a Abs. 1 Satz 2 WG LSA).

(3) Der Ausschluss des Abwassers erstreckt sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden

Schlamms. Das Gleiche gilt für die Überwachung der Selbstüberwachung und die Wartung von Kleinkläranlagen. (§ 79a Abs. 1 Satz 3 WG LSA)

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Grundstücke werden von der Abwasserbeseitigungspflicht der Anstalt ausgeschlossen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung.
- (3) Ergeben sich aus der Anlage widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung verpflichtet, bei dem das Abwasser oder der Schlamm anfällt (§ 79a Abs. 2 Satz 1 WG LSA).

§ 3

Aufhebung des Ausschlusses

Die Anstalt kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers oder des Schlamms aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das ABK – Teil Schmutzwasser - der Anstalt den Anschluss innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist die Anstalt gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des ABK – Teil Schmutzwasser - der Anstalt, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. (§ 79a Abs. 3 WG LSA)

§ 4

Inkraft-/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 5 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels (Ausschlusssatzung) vom 05.12.2007 (Weißenfelder Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 12/2007, S. 8 und Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal, Ausgabe-Nr. 12/2007, S. 5) außer Kraft.

Weißenfels,

Risch
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -